Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76 **Ausgegeben Danzig, den 17. Juli** **1935**

Inhalt:

186

Verordnung
über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.
Vom 17. Juli 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I
Allgemeines, Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Für die nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftigen Handlungen wird bei der Bank von Danzig eine Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (im folgenden Überwachungsstelle genannt) eingerichtet.

(2) Der Leiter der Überwachungsstelle wird von dem Präsidenten der Bank von Danzig, die Angestellten werden von dem Leiter unter Zustimmung des Präsidenten der Bank von Danzig bestellt.

(3) Die Überwachungsstelle führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Kosten der Überwachungsstelle trägt die Freie Stadt Danzig nach Maßgabe eines für sie aufzustellenden und vom Senat zu genehmigenden Haushaltsplanes.

§ 2

Die Überwachungsstelle kann von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung genehmigungsbedürftig sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstiger Belege verlangt werden. Die Überwachungsstelle kann ferner verlangen, daß tatsächliche Angaben durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden.

§ 3

(1) Die Überwachungsstelle ist nicht berechtigt, in die ihr eingereichten Nachweisungen und Unterlagen eine andere Verwaltungsbehörde Einsicht nehmen zu lassen oder die ihr überlassenen Nachweisungen und Unterlagen einer anderen Behörde auszuhändigen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Tatbestände, die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung enthalten, hinsichtlich der Weitergabe an die zur Verfolgung derartiger strafbarer Handlungen bestimmten Behörden.

§ 4

Sämtliche bei der Überwachungsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erworben haben, nicht unbefugt verwerten.

§ 5

(1) Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel. Als ausländische Zahlungsmittel gelten auch Wechsel und Schecks, die im Inland zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, auch wenn sie keine Effektivklausel tragen. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht

alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (§ 2 des Wechselsteuergesetzes vom 15. Mai 1931 — G. Bl. S. 375 —).

(2) Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

(3) Gold im Sinne dieser Verordnung sind außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold und legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat.

(4) Edelmetalle im Sinne dieser Verordnung sind Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

(5) Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die im Ausland, Inländer sind Personen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben. Unter Personen im Sinne des Satz 1 sind natürliche und juristische Personen zu verstehen.

Artikel II

Genehmigungsbedürftige Handlungen

§ 6

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sowie Gold und Edelmetalle dürfen bis auf weiteres gegen Gulden nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle erworben werden.

§ 7

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung sowie Gold und Edelmetalle dürfen gegen Gulden nur von der Bank von Danzig erworben und nur an die Bank von Danzig veräußert werden.

(2) Die Bank von Danzig kann anderen Kreditinstituten das Recht verleihen, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Bank von Danzig zu erwerben oder zu veräußern.

§ 8

Wird durch den Bezug von Waren, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, eine Verpflichtung gegenüber einem Ausländer begründet, die in inländischer oder ausländischer Währung zu begleichen ist, so ist die Genehmigung der Überwachungsstelle vor dem Eingehen der Verpflichtung einzuholen; dies gilt auch für Verpflichtungen wechselmäßiger Art.

§ 9

(1) Inländische Zahlungsmittel dürfen nur mit Genehmigung in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt oder überbracht werden.

(2) Inländische Zahlungsmittel dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art in das Ausland oder das Danziger Freihafengebiet versandt werden.

(3) Die Postverwaltung darf Wert- und Einschreibsendungen mit inländischen Zahlungsmitteln zur Beförderung nur annehmen, wenn der Einlieferer die Genehmigung der Überwachungsstelle zur Versendung vorlegt. Alle Wert- und Einschreibsendungen sind zur Prüfung des Inhalts offen einzuliefern und in Gegenwart des Beamten zu verschließen und gegebenenfalls zu versiegeln. Die Überwachungsstelle kann Ausnahmen zulassen. In andern Sendungen ist die Versendung dieser Werte mit der Post verboten (Abs. 2).

§ 10

(1) Zu Reisezwecken dürfen von einer Person innerhalb eines Kalendermonats ausländische Zahlungsmittel im Werte bis zu 20 Gulden ohne Genehmigung erworben und in das Ausland verbracht werden (Freigrenze). Statt ausländischer Zahlungsmittel dürfen auch inländische Zahlungsmittel bis zu 20 Gulden, jedoch nur in Metallgeld, verbracht werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Freigrenze ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

(3) Die Überwachungsstelle kann weitere Erleichterungen zulassen. Sie kann die Erleichterungen von der Vorlage von Dringlichkeitsbescheinigungen der zuständigen Polizeibehörde abhängig machen.

Artikel III

Sonstige Verpflichtungen und Verbote

§ 11

(1) Die nach § 6 erteilten Genehmigungen werden in der Weise befristet, daß die Genehmigungen grundsätzlich einen Monat nach Ausstellung unwirksam werden. Ferner werden die Genehmigungen auch vor Ablauf der einmonatigen Frist unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt.

(2) Ist eine Genehmigung dadurch unwirksam geworden, daß der Verwendungszweck weggefallen ist oder daß sie bis zum Ablauf der Gültigkeit nicht ausgenutzt wurde, so ist der Inhaber verpflichtet, sie unverzüglich der Überwachungsstelle zurückzugeben; soweit die im Genehmigungsbescheid genannten Werte bereits erworben sind, sind sie unverzüglich an die Bank von Danzig zurückzuverkaufen.

§ 12

Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen Gulden sind verboten. Das Gleiche gilt für Termingeschäfte über Gold oder Edelmetalle gegen Gulden.

§ 13

Während der Geltungsdauer dieser Verordnung bleibt die Devisenbörse geschlossen.

§ 14

Anstelle der an der Devisenbörse notierten Kurse treten die von der Bank von Danzig festzusetzenden Devisenkurse.

§ 15

(1) Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen Gulden zu keinem höheren als dem letztbekannten, von der Bank von Danzig festgesetzten Briefkurs erworben oder veräußert werden.

(2) Solange die Bank von Danzig jedoch nur Mittelkurse bekanntgibt, sind die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Kreditinstitute berechtigt, bei der Veräußerung und Hereinnahme ausländischer Zahlungsmittel eine von der Bank von Danzig festzusetzende Gebühr zu berechnen.

(3) Die Bank von Danzig kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 16

Als Kurse ausländischer Zahlungsmittel dürfen nur die von der Bank von Danzig festgesetzten Kurse veröffentlicht werden.

Artikel IV

Strafbestimmungen

§ 17

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Vorschriften aufgestellten Gebote und Verbote werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zuwiderhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) Anstelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 18

(1) Wer entgegen der Vorschrift des § 4 seine Pflichten zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seines Dienstes erworben hat, unbefugt verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die in Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag des Senats der Freien Stadt Danzig verfolgt. Die Rücknahme des Strafantrages ist zulässig.

§ 19

(1) In den Fällen des § 17 können neben der Strafe die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören, sowie die Werte, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluß aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 20

Zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G.Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 21

(1) Wenn der Beschuldigte eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Überwachungsstelle der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe und der Einziehung unter Verzicht auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 ist auch das Landeszollamt einschließlich seiner nachgeordneten Dienststellen zur Aufnahme der Niederschrift über die Unterwerfung befugt. Die Genehmigung der Unterwerfung steht in diesem Falle dem Leiter des Landeszollamts zu, der diese Befugnis an die ihm unterstellten Dienststellen übertragen kann.

Artikel V

Schlußvorschriften

§ 22

Die Beschränkungen und Verbote dieser Verordnung gelten nicht für die Bank von Danzig.

§ 23

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1935 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1935 (G.Bl. S. 731) außer Kraft.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 17. Juli 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.